

Feuerwehrhäuser

Teil 3: Feuerwehrturm, Übungswand

DIN**14092-3**

ICS 13.220.01; 91.040.10

Ersatz für
DIN 14092-3:1992-10

Fire stations — Part 3: Tower for fire stations, exercise wall

Bâtiments de lutte contre l'incendie —

Partie 3: Tour pour bâtiments de lutte contre l'incendie, mur d'entraînement

Vorwort

Diese Norm wurde nach vorbereitenden Arbeiten im Arbeitskreis (Ak) „14092“ vom Arbeitsausschuss (AA) 192.02 „Bauliche Anlagen“ im Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erstellt.

DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ besteht aus:

- Teil 1: Planungsgrundlagen;
- Teil 2: Feuerwehrtore;
- Teil 3: Feuerwehrturm, Übungswand;
- Teil 4: Atemschutz-Werkstätten; Planungsgrundlagen;
- Teil 5: Schutzzeugpflege, Reinigung, Desinfektion; Planungsgrundlagen;
- Teil 6: Schlauchpflegewerkstätten; Planungsgrundlagen.

Änderungen

Gegenüber DIN 14092-3:1992-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bezeichnungen geändert;
- b) Maßanforderungen hinsichtlich Brüstungshöhe und Brüstungsoberkante neu festgelegt;
- c) Maßanforderungen an Fensteröffnungen der Übungswand U2 aufgenommen;
- d) Möglichkeit der Übungswandkombination aufgenommen;
- e) Mindestgrundfläche des Feuerwehrturms zur Schlauchtrocknung auf 5 m² reduziert;
- f) Anforderungen hinsichtlich Ausstattung, Beleuchtung und Be- und Entlüftung geändert;
- g) Möglichkeit aufgenommen, im Bereich der Treppenanlage Demonstrations- und Übungsmöglichkeiten für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz einzurichten;
- h) Anforderung an Aufstellfläche vor der Übungswand aufgenommen;
- i) Anforderungen an Feuerwehrturm als Antennenträger überarbeitet und in einem Unterabschnitt zusammengefasst;
- j) Inhalt redaktionell vollständig überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 14710-2: 1963-02

DIN 14092-3: 1985-02, 1992-10

Fortsetzung Seite 2 bis 9

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Einleitung

In dieser Norm sind feuerwehrtechnische Anforderungen an Feuerwehrtürme und Übungswände festgelegt, die der Feuerwehr

- a) zum Üben und für die Ausbildung;
 - b) zum Trocknen von Schläuchen, Ölschlängeln und/oder sonstigen Ausrüstungsteilen;
 - c) als Antennenträger
- dienen.

Die Oberkanten der Turmbrüstungen in Tabelle 1 wurden angegeben, weil beim Üben mit tragbaren Leitern die Vorgaben der GUV 6.4 beachtet werden müssen.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Feuerwehrtürme und Übungswände und legt deren Maße und feuerwehrtechnische Anforderungen fest.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 5035-2, *Beleuchtung mit künstlichem Licht — Teil 2: Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien*.

DIN 18202, *Toleranzen im Hochbau — Bauwerke*.

DIN EN 1147, *Tragbare Leitern für die Feuerwehr; Deutsche Fassung EN 1147:2000*.

DIN EN 1147 Bbl. 1, *Tragbare Leitern für die Feuerwehr nach DIN EN 1147 — Klappleiter, Hakenleiter, Schiebleiter, Steckleiter, Einsteckteil*.

GUV 6.4, *Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“*¹⁾.

GUV 7.13, *Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ mit Durchführungsanweisungen*¹⁾.

GUV 26.18, *Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr*¹⁾.

3 Bauliche Anforderungen, Maße, Bezeichnung

3.1 Feuerwehrturm zum Üben und für die Ausbildung

3.1.1 Übungswand

3.1.1.1 Bauliche Anforderungen

Die Übungswand ist zweckmäßigerweise in einen Feuerwehrturm oder in eine andere bauliche Anlage integriert. Sie kann auch als selbständige bauliche Anlage ausgeführt werden.

Die Übungswand kann als Übungswand UW1 mit davor liegenden begehbaren Flächen (siehe Bild 1) oder als Übungswand UW2 mit dahinter liegenden begehbaren Flächen (siehe Bild 2) ausgeführt sein. Die begehbaren Flächen in Bild 2 stellen Geschosse dar. Eine Kombination aus UW1 und UW2 ist möglich.

¹⁾ Zu beziehen durch Bundesverband der Unfallkassen e. V. (BUK), Fockensteinstraße 1, 81539 München.

3.1.1.2 Maße, Bezeichnung

Bei der Übungswand UW2 sollte eine lichte Fensteröffnung von 0,6 m Breite und 0,9 m Höhe vorgesehen werden (Grenzabmaße nach DIN 18202). Alle anderen lichten Fensteröffnungen der Übungswand UW2 sind mit min. 0,9 m Breite und min. 0,9 m Höhe auszuführen.

Die begehbbare Fläche je dargestelltem Geschoss muss mindestens 3,5 m², der Abstand zur Brüstung mindestens 1 m (siehe Bild 1 und Bild 2) betragen.

Die Oberkanten der Brüstungen müssen der Rettungshöhe von tragbaren Leitern bei einem Anstellwinkel von 65° bis 75° entsprechen und sind in Tabelle 1 festgelegt.

Tabelle 1 — Oberkante der Turmbrüstungen bei Steck- und Schiebeleitern

eingesetzte Leiter	Oberkante der Brüstung m Grenzabmaße ($\begin{smallmatrix} 0 \\ -0,2 \end{smallmatrix}$)
Zweiteilige Steckleiter nach DIN EN 1147 Bbl. 1 und DIN EN 1147	3,5
Vierteilige Steckleiter nach DIN EN 1147 Bbl. 1 und DIN EN 1147	7,0
Dreiteilige Schiebleiter nach DIN EN 1147 Bbl. 1 und DIN EN 1147	12,0

Die Übungswände brauchen der bildlichen Darstellung nicht zu entsprechen, nur die angegebenen Maße sind einzuhalten.